## M XVI. Berordnung

bom 1. Rovember 1889,

betreffend die erweiterte Mittheilung von Strafnadprichten an ausländische Regierungen.

Rachbem die Bundedregierungen des Deutschen Reiches übereingefommen sind, die bisherigen Berichriften über die Mittheilung von Strassachten an ausländische Regierungen zu erweitern, so bestimmen wir im Anschlus an die Berordnung wom 30. Juni 1888 (Gel-Gamml. S. 21) andburch was folgt:

Den bezinsigen agen einen Sbaatbaugsbirigen von Belgien. Bein, Jalien, Agenbarg, ber Gebrig der Spanien megen Bergefen erganspren Berurtheilungen, für velder gemäß § 2 Wissp. 2
rein Bunderlatzberechnung von in Sam in 1852 (Och-Gammi 6. 04)
eine Stenfundpricht nicht aufgeflelt beirb, has bie Behärber, melder
Bertiffering an dei inländighe Roglierbehre designen würde
Chaatbannealitägelt, Amstgreicht, wurter Bermpung des für des Wasch
and Biller der Vererkungen von 30. Jun 1858 beihimmten
Bermutzat bem Ministerium (Justigabeheitung) Mittheilung zu
nachen.

Rubolftabt, ben 1. Rovember 1889.

Fürftlich Schwarzburg. Ministerium.